

28.05.2021
Drucksache 103/21

Eingabe gem. § 21 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO);
Kein Weiterbau der K 20n auf Schwerter Stadtgebiet

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	21.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Mario Löhr

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Anregung, von der Weiterführung der Kreisstraße 20n mit den Varianten 1 und 2 Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt.

Die Antragsstellerin wird bezüglich der Prüfung ihrer Einwände auf das anstehende Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Sachbericht

Mit Schreiben vom 08.04.2021 (siehe Anlage 1) wendet sich Frau Kötter-Brökelschen, Anwohnerin der Lichtendorfer Straße in Schwerte, an den Landrat und bittet, von der Weiterführung der Kreisstraße 20n auf Schwerter Stadtgebiet über die Varianten 1 und 2 bzw. ähnlicher Planungen Abstand zu nehmen. Zur Begründung führt sie an, dass es gelte, die Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht zu versiegeln und ein Naherholungsgebiet zu erhalten. Mehr Straßen führten zu mehr Verkehr und damit zu noch mehr Problemen. Eine neue, sehr teure Umgehungsstraße passe überhaupt nicht mehr in die heutige Zeit. Der Klimawandel müsse zwingend aufgehalten werden. Diese Argumente legt Frau Kötter-Brökelschen auch noch einmal in einer Präsentation dar (Anlage 3).

Der Antrag wird als Anregung gem. § 21 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen gewertet. Für die Entscheidung über eine solche Anregung ist gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Unna der Kreisausschuss zuständig.

Der Landrat nimmt zu der Anregung wie folgt Stellung:

„Der Kreistag hat am 23.06.2020 mehrheitlich dem Beschlussvorschlag der Drucksache 069/20 (siehe Anlage 4) zur weiteren Durchführung der Planung zum Neubau der K20n zwecks Abstimmung und Genehmigung zugestimmt. Das Verfahren beinhaltet ein Linienbestimmungsverfahren zur Festlegung der Streckenführung der K20n mit einer Nullvariante auf dem Streckenabschnitt der Ostberger Straße, K10, und einer Variante 1 und 2. Gutachterliche Stellungnahmen zur Verkehrsbelastung, eine Erhebung der Ziel- und Quellverkehre des Plangebietes und die Auswirkung auf das örtliche Straßennetz sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie sind erforderliche Bausteine.

Nach Verkehrsuntersuchungen der Stadt Schwerte kommen 70% der Schwerverkehre zum Gewerbegebiet Binnerheide über die Schützenstraße, L678. Die Höhenbegrenzung der DB-Brücke an der Lohbachstraße (weiterführend Ostbergerstraße), K10, verhindert eine direkte Anbindung der Verkehre zum Gewerbegebiet. Die Verkehre werden somit im weiteren Verlauf der Schützenstraße bis zur B236 abgewickelt.

Die B236 wurde 2016 für Schwerverkehre größerer Tonnagen gesperrt. Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffdioxid-Belastung im Bereich der DB-Brücken führten zu keinen Erfolgen. Als Maßnahmenpaket war die Bezirksregierung Arnsberg im Zuge des Luftreinhalteplanes gezwungen, diesen drastischen Schritt zu vollziehen. Der Luftreinhalteplan fordert als dauerhafte Lösung die Errichtung einer Entlastungsstraße von der Schützenstraße zum Gewerbegebiet. Als Lösung wird hier der Weiterbau der K20n gefordert.

Die von Frau Kötter-Brökelschen genannten Argumente gegen die Weiterführung der K20n müssen gesetzlich im Planfeststellungsverfahren detailliert untersucht und im Linienbestimmungsverfahren abgewogen werden. Im Zuge der Umweltverträglichkeitsstudie wird für den Untersuchungsraum eine Analyse und Bewertung von Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG erstellt. Als Schutzgüter sind zu nennen die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Aus der Analyse wird der Raumwiderstand mit Bereichen unterschiedlichen Konfliktpotenzials und zu erwartende Konfliktschwerpunkte erarbeitet.

Somit wird empfohlen, der Anregung zur Einstellung der Planung nicht zuzustimmen, sondern die Antragsstellerin bezüglich der Prüfung ihrer Einwände auf das anstehende Planfeststellungsverfahren zu verweisen.“

Anlagen

1. Eingabe an den Landrat
2. Präsentation Frau Kötter-Brökelschen
3. Drucksache 069/20
4. Lageplan K 20n